

Absender CDU-Fraktion	Drucksachen-Nr. 135/2002
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
CDU-Fraktion	Hauptausschusses am 12.03.2002

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU-Fraktion vom 29.01.2002

- 1. zum Erlass eines sofortigen generellen Einstellungsstopps und**
- 2. zum Erlass einer generellen Haushaltssperre**

Inhalt

Der Antrag ist beigelegt.

Stellungnahme der Bürgermeisterin

zu Ziffer 1.

Erlass eines sofortigen generellen Einstellungsstopps

Die derzeitige Haushaltsentwicklung zwingt dazu, für den Personalbereich restriktive Maßnahmen festzulegen, um eine spürbare Einsparung im Personalkostenhaushalt zu erreichen. Aus diesem Grunde hat die Verwaltung bereits reagiert und Regelungen für die Bewirtschaftung des Stellenplanes festgelegt.

Im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel hat der Kämmerer mit Verfügung vom 02.05.2001 eine halbjährige Wiederbesetzungssperre für die frei werdenden Stellen festgelegt. Dies hat dazu geführt, dass die Personalkosten des Jahres 2001 um rd. 125.000 Euro gekürzt worden sind. Diese Kürzung ist auch in den Ansatz der Personalkosten für das Haushaltsjahr 2002 eingeflossen.

Mit Verfügung vom 05.10.2001 sind die Maßnahmen zur Personalkosteneinsparung weiter verschärft worden. Neben einem Einstellungsstopp ist auch grundsätzlich der Abschluss von Zeitarbeitsverhältnissen ausgeschlossen worden.

Zu Beginn des Jahres 2002 wurden diese Maßnahmen weiter konkretisiert. Zur Aufrechterhaltung des Verwaltungsbetriebes hat die Verwaltung es aber für erforderlich gehalten, in bestimmten Verwaltungsbereichen und unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen für die Einstellung von Aushilfskräften zuzulassen.

Eine Ausfertigung der Verfügung der Bürgermeisterin vom 24.01.2002 ist als Anlage beigefügt.

zu Ziffer 2.

Erlass einer generellen Haushaltssperre

Bis zur Rechtskraft der Haushaltssatzung 2002 gelten die engen Regelungen für eine vorläufige Haushaltsführung gemäß § 81 GO NW. Hiernach dürfen ausschließlich nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Insbesondere können Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushalt des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortgeführt werden.

Nach der vorgesehenen Beschlussfassung des Rates über die Haushaltssatzung am 22.03.2002 ist das gesetzlich vorgeschriebene Anzeigeverfahren bei der Aufsichtsbehörde einzuleiten, welches mindestens einen Zeitraum von einem Monat in Anspruch nehmen wird, so dass mit einer Rechtskraft des Haushalts frühestens etwa Mitte Mai gerechnet werden kann.

Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben es erfordert, kann der Kämmerer gemäß § 28 GemHVO die Inanspruchnahme von Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen sperren. Der Rat ist über eine derartige Sperre unverzüglich zu unterrichten.

Da die Ausgabeermächtigungen aber erst mit der Rechtskraft des Haushalts vorliegen, dürften die Voraussetzungen für eine derartige haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 28 GemHVO erst zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Neben dieser Möglichkeit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre könnte der Rat bereits im Rahmen der Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 4 GO NW die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen sperren. Aus dem Gesamtzusammenhang lässt sich ableiten, dass sowohl die Regelungen in § 80 Abs. 4 GO NW wie auch des § 28 GemHVO die Rechtskraft der Haushaltssatzung voraussetzen.

Trotzdem ist es dem Rat im Rahmen seiner Allzuständigkeit und seines Budgetrechts möglich, insoweit bereits zu einem früheren Zeitpunkt seine Vorschläge und Vorstellungen (z. B. Haushaltssperre) in die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einzubringen, die mit Bekanntgabe der Satzung dann Rechtskraft erlangen. Durch die Einbringung einer Sperrregelung im Rahmen der Haushaltssatzung würde sich bereits ab Beschlussfassung eine Bindungswirkung ergeben und somit eine Grundlage für zu treffende Entscheidungen im Rahmen der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze geschaffen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, bereits im Rahmen der Haushaltssatzung eine Sperre zu beschließen. Über Einzelheiten und den Umfang einer solchen Sperre würde bis zur Beschlussfassung über den Haushalt ein entsprechender Vorschlag durch den Stadtkämmerer vorgelegt.